

Beginn: 18:00 Uhr  
 Ende: 20:25 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/040/2013  
 WP.: 2009/2014

## NIEDERSCHRIFT

über die am 19.06.2013

**im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels  
 stattgefundene 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 12.06.2013 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 10.06.2013 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 23

Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

### **Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:**

#### ***Stadtbürgermeister***

Thomas Wollenweber	
--------------------	--

#### ***Erster Beigeordneter***

Frank Thomas	
--------------	--

#### ***Beigeordnete***

Hans Joachim Fette	
--------------------	--

#### ***Ratsmitglieder***

Birgit Achtermann	
-------------------	--

Gerold Göltz	
--------------	--

Christiane Huber	bis 22:10 Uhr bei Top 18.1
------------------	----------------------------

Marion Klingbeil-Both	
-----------------------	--

Werner Rillmann	
-----------------	--

Benjamin Seyfried	
-------------------	--

Hans-Erich Sobiesinsky	
------------------------	--

Elizabeth Wollenweber	ab 18:30 Uhr bei Top 2
-----------------------	------------------------

Wolfgang Grötsch	
------------------	--

Gustav Kühner jun.	
--------------------	--

Manfred Müller	
----------------	--

Artur Bretz	
-------------	--

Hans Rainer Jung	
------------------	--

Dr. Viktor Schulz	
-------------------	--

Hermann Seebach	
-----------------	--

#### ***Ortsvorsteherin***

Sonja Keßler	ab 19.35 Uhr bei Top 6
--------------	------------------------

#### ***Ferner sind anwesend***

Dipl.-Ing. Michael Heger, werk-plan	bis 18.45 Uhr nach Top 3
-------------------------------------	--------------------------

Harald Düx	bis 21:25 Uhr bei Top 15.2
------------	----------------------------

Forstamt Annweiler	bis 19:25 Uhr nach Top 5
--------------------	--------------------------

Dipl.-Ing. TU Michael Kleemann	bis 19.10 Uhr nach Top 4
--------------------------------	--------------------------

Dipl.-Ing. Andreas Richter	bis 18:31 Uhr nach Top 2
----------------------------	--------------------------

#### ***Verwaltung***

Frank Klos	
------------	--

Reiner Paul	bis 20.25 Uhr nach Top 11
-------------	---------------------------

Gabi Spies	
------------	--

Hans-Peter Spies	
------------------	--

Dipl.-Ing. (FH) Michael Walther	bis 20.25 Uhr nach Top 11
---------------------------------	---------------------------

#### ***Schriftführer***

Andreas Matz	
--------------	--

***Ferner sind anwesend***

Pressevertreter	
-----------------	--

**Abwesend:*****Ratsmitglieder***

Gerhard Fischer	entschuldigt
Martin Berberich	entschuldigt
Iris Grötsch	entschuldigt
Oliver Kühlmeyer	entschuldigt
Gisela Monika Zimmerle	entschuldigt
Elisabeth Freudenmacher	entschuldigt
Ulrich Mann	entschuldigt

**Tagesordnung:****A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bebauungsplanverfahren "Kurhausstraße"
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen
  2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Billigung des Planentwurfes
  4. Beschlussfassung über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung
  5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  6. Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes  
Vorlage: 02/319/IV/557/2013
- 3 Bebauungsplanverfahren „Bindersbachertal“ 4. Änderung (nördlicher Teilbereich) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen
  2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch
  3. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes
  4. Beschlussfassung über die Offenlage
  5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 02/317/IV/556/2013
- 4 Bebauungsplanverfahren „Zwischen der Hauptstraße und der Straße Hinter der Stadtmauer" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
  1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen
  2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch
  3. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes
  4. Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes
  5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 02/322/IV/561/2013
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2013
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan der Stadt Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2013 und der Wirtschaftspläne der Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit Stellenübersicht 2013 und Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Servicegesellschaft zur Auslagerung von Netzdienstleistungen des E-Werks  
Vorlage: 02/321/VI/119/2013
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens  
Vorlage: 02/325/V/118/2013
- 9 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 10 Anträge und Anfragen
- 11 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

## **1 Einwohnerfragestunde**

Hier werden keine Anfragen gestellt.

## **2 Bebauungsplanverfahren "Kurhausstraße"**

- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen**
  - 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
  - 3. Billigung des Planentwurfes**
  - 4. Beschlussfassung über die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung**
  - 5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
  - 6. Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes**
- Vorlage: 02/319/IV/557/2013**

Zunächst beschließt der Stadtrat einstimmig, den anwesenden Dipl.-Ing. Andreas Richter als Sachverständigen zu hören.

Dieser stellt das Planvorhaben ausführlich vor:

Im Jahr 2011 wurde das Kurhaus in Bindersbach nach einigen Jahren des Leerstands wiedereröffnet und als Seminarhotel und wissenschaftliches Begegnungszentrum schwerpunktmäßig neu organisiert.

Im Zuge der Neuorganisation ist der Bedarf an zusätzlichen Gästezimmern wieder aktuell geworden. Innerhalb des denkmalgeschützten Kurhauses besteht keine Möglichkeit der Erweiterung, so dass auf dem Gelände eine ergänzende Neubebauung erforderlich ist.

Mit Hilfe verschiedener Planungsvarianten wurde geprüft, an welcher Stelle weitere Gebäude errichtet werden können. Maßstäbe für die Prüfungen sind organisatorische, wirtschaftliche, landschaftspflegerische, denkmalpflegerische und allgemein städtebauliche Gesichtspunkte. Zusätzlich zu den vom Vorhabenträger veranlassten Projektvarianten wurde ein studentischer Wettbewerb der der Universität Kaiserslautern, Fachbereich Architektur, durchgeführt.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens zur Erweiterung des Hotels mit den Zielen der Raumordnung wurde im Vorfeld mit der Raumordnungsbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Variantenuntersuchungen und des Wettbewerbs wurden dem Landkreis und der Landesdenkmalpflege zugeleitet und vorgestellt. In einem Erörterungstermin am 15. Mai 2013 mit Vertretern des Landkreises und der Landesdenkmalpflege wurde die aus Sicht der betroffenen Fachbelange zu favorisierende Lösung benannt: Errichtung eines Gebäudes im Bereich der ehemaligen Kegelbahn, das in Kubatur und Gestaltung zurückhaltend gestaltet ist und der die dominierende und wertbestimmende Wirkung des Kurhauses bewahrt. Diese Einschätzung steht im Einklang mit den Entwicklungsabsichten des Vorhabenträgers.

Als planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Weitere städtebaulich relevante Regelungspunkte sind die planungsrechtliche Definition von Verkehrsflächen (Zuwegungen, Parkplätze) und das Vorhaben des Vereins „Motorradstammtisch Bindersbach e.V.“. Der Verein beabsichtigt auf seinem Gelände den Aufbau eines festen Gebäudes als Vereinsheim. Nach einem durchgeführten Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist der Bebauungsplan auch für den Bereich des Vereinsgeländes im Sinne des § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

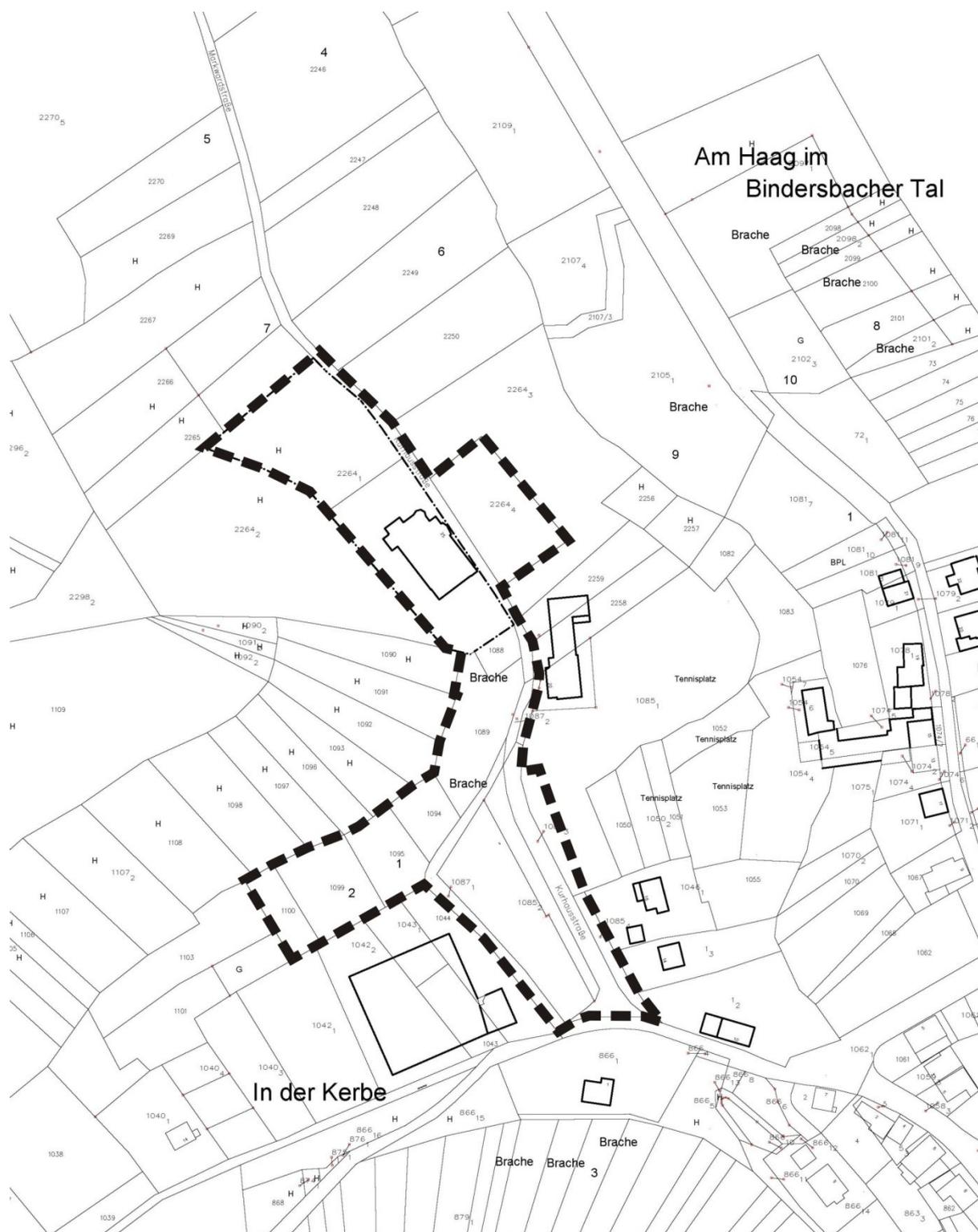
Gemeinsam haben die Maßnahmen die städtebauliche Ordnung der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen im Westen von Bindersbach zum Ziel. Die im Bebauungsplan zu treffenden verbindlichen Festsetzungen definieren den Umfang der im Planbereich zulässigen Maßnahmen. Der aufzustellende Bebauungsplan vereint in seinem Geltungsbereich die genannten Planbereiche (Hotel und Vereinsgelände).

Zur Übertragung der Planungskosten und zur Ausarbeitung der erforderlichen Planungsunterlagen (Bebauungsplan, Umweltbericht, Grünordnungsplan usw.) wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Die vorgeschlagene Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt zu ersehen.

### **Übersichtskarte:**

Der vorläufige Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in der nachstehenden Darstellung abgegrenzten Flächen.



Anschließend fasst der Stadtrat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes, „Kurhausstraße“. Ziel des Bebauungsplanes ist es, verbindliche planungsrechtliche Regelungen für die Neuordnung der Sonderbauflächen im Bereich des Kurhauses Bindersbach als Grundlage für die weitere Entwicklung des Hotelbetriebs zu schaffen, die Genehmigungsgrundlagen für vereinsseitig (Motorradstammtisch) geplante Maßnahmen zu schaffen und über entsprechende Flächenwidmungen die Ordnung des Zugangsverkehrs und des ruhenden Verkehrs vorzubereiten.

2. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wurde, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat in der vorgelegten Form gebilligt
  3. Der Stadtrat beschließt die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.
  4. Der Stadtrat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.
  5. Der Stadtrat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.
- 3    Bebauungsplanverfahren „Bindersbachertal“ 4. Änderung (nördlicher Teilbereich) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen**
  - 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch**
  - 3. Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes**
  - 4. Beschlussfassung über die Offenlage**
  - 5. Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- Vorlage: 02/317/IV/556/2013**

Der Stadtrat beschließt zunächst einstimmig, dass Herr Dipl. Ing. Heger, Büro Werk-Plan, Kaiserslautern, als Sachverständiger gehört wird.

Anschließend erhält dieser das Wort und stellt das Planvorhaben vor:

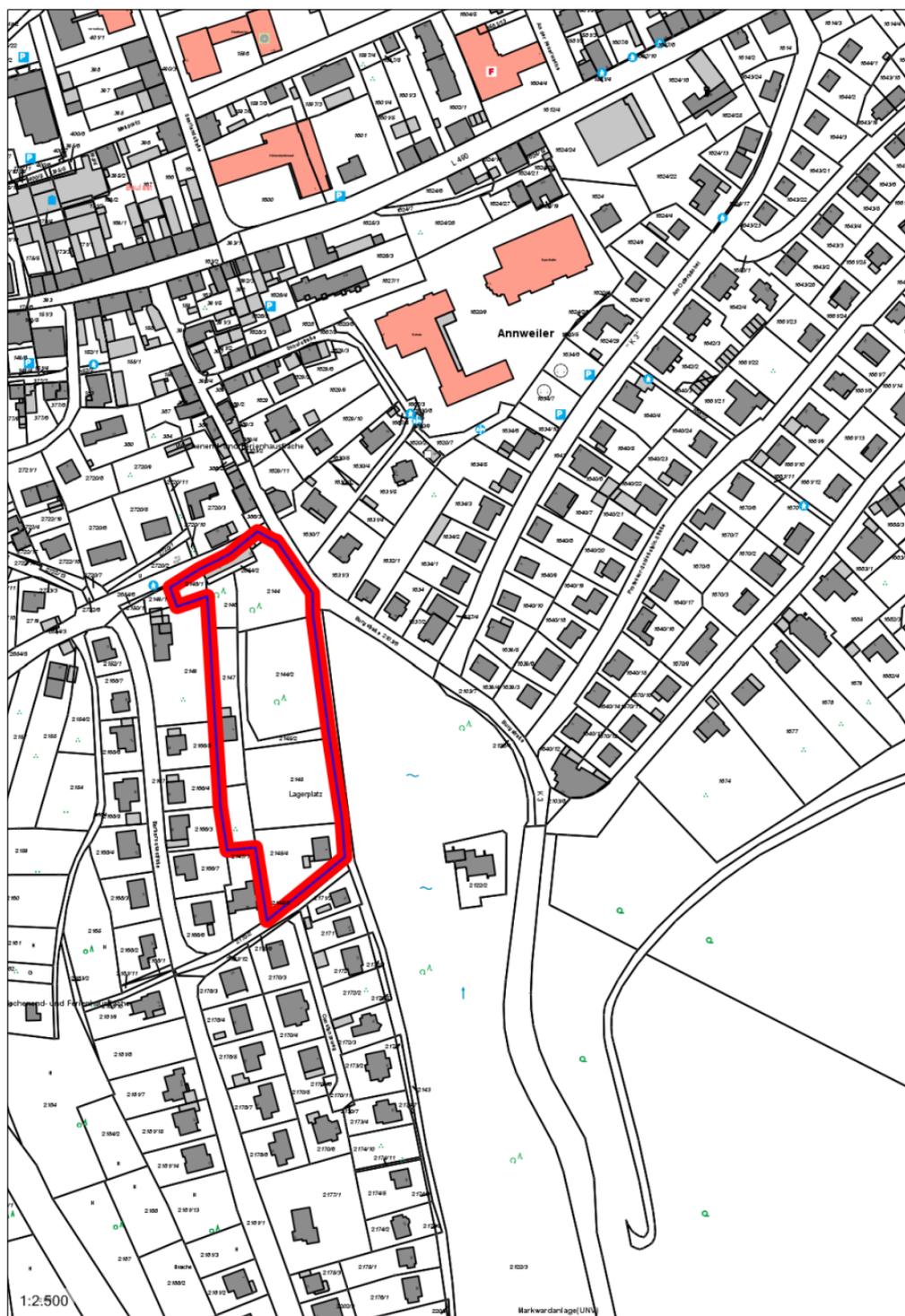
Der Bebauungsplan „Bindersbachertal“ 4. Änderung (nördlicher Teil) soll im Bereich der alten Tennisplätze geändert werden.

Hier soll eine Wohnbebauung entstehen.

Der Bebauungsplanentwurf, welcher im Bau- und Planungsausschuss vorberaten wurde, wird in der Sitzung vorgestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt, nachdem es im Innenbereich liegt und unter 20.000 qm Grundfläche umfasst. Eine Umweltprüfung und Umweltbericht kann demzufolge entfallen.

Die vorgeschlagene Abgrenzung des Änderungsgebietes ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt zu ersehen.



Der Gemeinderat fasst einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt, gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan „Bindersbachertal“ 4. Änderung (nördlicher Teil) im Bereich der alten Tennisplätze zu ändern. Auf dem Änderungsgelände soll eine Wohnbebauung entstehen.
2. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wird, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat in der vorgelegten Form gebilligt.
3. Der Stadtrat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im

- Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.
4. Der Stadtrat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

- 4 **Bebauungsplanverfahren „Zwischen der Hauptstraße und der Straße Hinter der Stadtmauer“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
  1. **Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung eines Sachverständigen**
  2. **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch**
  3. **Beratung und Beschlussfassung über die Billigung des Planentwurfes**
  4. **Beschlussfassung über die Offenlage des Planentwurfes**
  5. **Beschlussfassung über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Vorlage: 02/322/IV/561/2013**

Ratsmitglied Dr. Viktor Schulz ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass Herr Dipl. Ing. Kleemann, Büro Stadtimpuls, Landau in der Pfalz, als Sachverständiger gehört wird.

Dieser stellt anschließend das Planvorhaben vor:

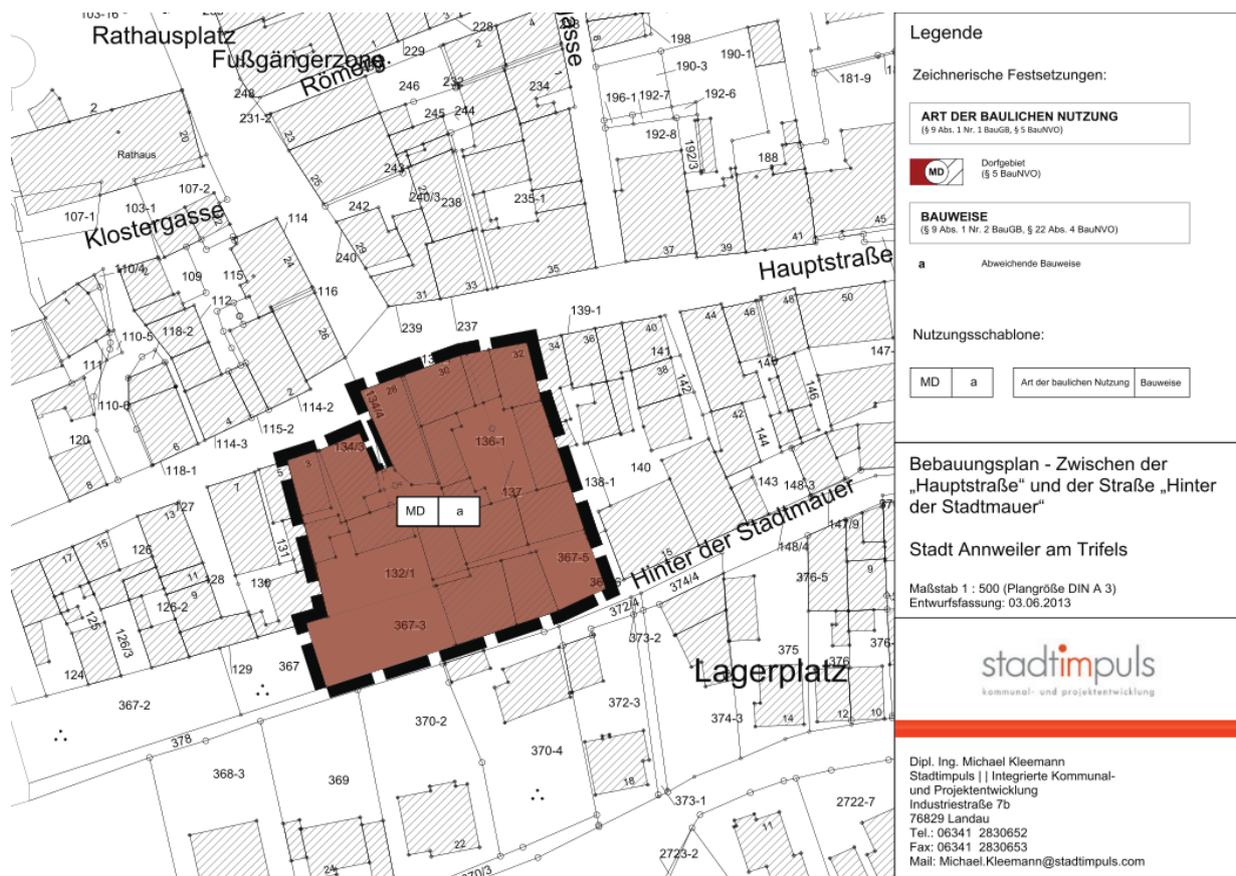
Ein privater Investor hat das Gelände der ehemaligen Metzgerei Kupper und des Möbelgeschäftes Glaeser-Voos erworben und plant nun die Umnutzung der bestehenden Gebäude zu einem Komplex mit Gewerbe und Wohnnutzungen, sowie einem Weinkelterbetrieb, welcher als landwirtschaftlicher Betrieb einzuordnen ist.

Aufgrund des unmittelbaren Nebeneinanders von Wohn-, gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzungen ist zur Vermeidung von Konflikten, bei gleichzeitiger planungsrechtlicher Absicherung des privaten Vorhabens, die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan trifft ausschließlich Festsetzungen zur Regelung der Art der baulichen Nutzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben daher im Übrigen nach § 34 BauGB (Bauen im unbeplanten Innenbereich).

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt, nachdem es im Innenbereich liegt und unter 20.000 qm Grundfläche umfasst. Eine Umweltprüfung und Umweltbericht kann demzufolge entfallen.

Die Kosten des Bebauungsplanes trägt der Investor.



Der Stadtrat fasst einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan - Zwischen der „Hauptstraße“ und der Straße „Hinter der Stadtmauer“ - als Bebauungsplan der Innenentwicklung, gem. § 13 a BauGB aufzustellen.  
Das Plangebiet befindet sich inmitten des Stadtkerns von Annweiler a. Tr., südlich der Hauptstraße und nördlich der Straße Hinter der Stadtmauer. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 0,2 ha.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die nachfolgenden Flurstücke: 132/1, 134/3, 134/4, 136/1, 137, 367/5, 367/3  
Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans.
2. Der erarbeitete Bebauungsplanentwurf, welcher im Rat vorgestellt wurde, wird einschließlich den textl. Festsetzungen und der Begründung vom Stadtrat in der vorgelegten Form gebilligt.
3. Der Stadtrat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat im Verbandsgemeindebauamt gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.
4. Der Stadtrat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

## 5 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2013

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den anwesenden Harald Düx. Dieser stellt den Forstwirtschaftsplan kurz vor. Eine Ausfertigung des Planes liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Forstwirtschaftsplan 2013 in der vorgelegten Fassung.

## **6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan der Stadt Annweiler am Trifels für das Haushaltsjahr 2013 und der Wirtschaftspläne der Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit Stellenübersicht 2013 und Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017**

Der Vorsitzende informierte über die Eckdaten des vorliegenden Haushaltes und ging dabei insbesondere auf die Ursachen der seit Jahren unausgeglichenen Haushalte ein. Danach wurden die Wirtschaftspläne der Stadtwerke vorgestellt.

Die Eckdaten des Haushalts 2013 stellen sich wie folgt dar:

Es werden festgesetzt:

- für den **Ergebnishaushalt**  
ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.141.050 €
- für den **Finanzaushalt**  
neue Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung 740.800 €  
die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten auf 852.150 €
- die **Steuersätze für die Realsteuern**  
Grundsteuer A 300 v.H.  
Grundsteuer B 365 v.H.  
Gewerbsteuer 365 v.H.
- der **wiederkehrende Beitrag für die Feld- und Waldwege**  
auf 19,77 €/ha

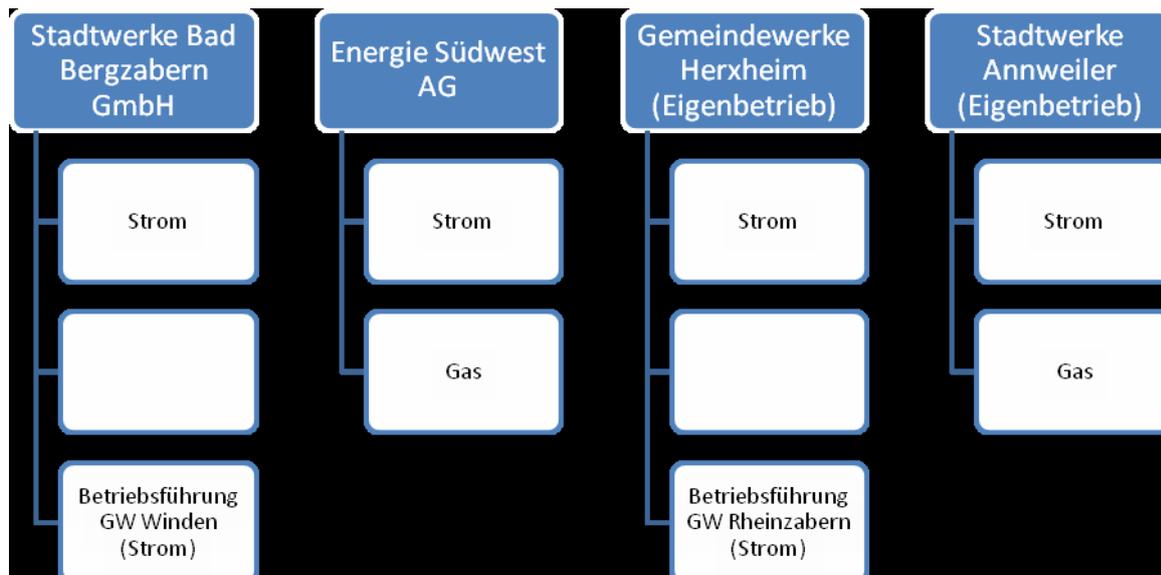
Nach den Stellungnahmen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie weiteren Redebeiträgen zum Haushaltsentwurf beschloss der Stadtrat einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan einschließlich der Wirtschaftspläne der Elektrizitäts- und Wasserversorgung inkl. Stellenübersicht 2013 und Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017.

## **7 Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Servicegesellschaft zur Auslagerung von Netzdienstleistungen des E-Werks Vorlage: 02/321/VI/119/2013**

Die Aufgabenumfänge eines E-Werks im Rahmen der Regulierung sind erheblich und von kleinen E-Werken kaum noch rechtssicher und finanziell zu leisten. Die Stadtwerke Annweiler am Trifels versuchen, wie andere kleinere Werke, Kooperationslösungen zu suchen, um Kompetenzen zu bündeln, Synergien zu nutzen, rechtssicherer zu werden und Kosten einzusparen. Unter diesen Aspekten fanden mit den Stadtwerken Bad Bergzabern (einschließlich EVU Winden), den Gemeindewerken Herxheim (einschließlich EVU Rheinzabern) und der Energie Südwest AG Gespräche zu möglichen Kooperationsfeldern statt. Die **Energie Südwest** bietet bereits seit Januar 2012 EDM-Dienstleistungen für die Gemeindewerke Herxheim und die Stadtwerke Annweiler und Bad Bergzabern an. So haben wir bereits beim Thema EEG-Abrechnung gemeinsame Lösungen gefunden und suchen auch im Bereich der GPKE-Prozesse der Netzbetreiber eine enge Zusammenarbeit.

### **Geschäftsprozesse der beteiligten Unternehmen - Status Quo**

Die Partnerunternehmen werden sowohl in der Rechtsform von privatrechtlichen Unternehmen sowie als öffentlich-rechtliche Eigenbetriebe geführt. Der Netzbetrieb ist als eigenes Unternehmen oder Sparte innerhalb des jeweiligen Versorgungsunternehmens geführt. Neben der Stromversorgung sind zwei Unternehmen auch im Bereich der Gasversorgung tätig. Zwei Unternehmen übernehmen für Dritte Versorgungsunternehmen die Betriebsführung.



Die derzeit bei unseren Partnern genutzten IT-Lösungen sind von einem geringen Automatisierungsgrad und einem dadurch vergleichsweise hohen personellen Aufwand geprägt. Der softwaregestützte Automatisierungsgrad bzw. die Personalintensität der Geschäftsprozesse ist bei den Unternehmen je nach verwendetem Softwareprodukt unterschiedlich mit:

0,00031 Stellenanteile/Zählpunkt

0,00045 Stellenanteile/Zählpunkt

0,00009 Stellenanteile/Zählpunkt

Bezogen auf die genannten Kooperationsfelder aus dem Bereich der Netzbetreiberprozesse lassen sich die Kooperationsziele der beteiligten Unternehmen durch die Zusammenführung der Aufgaben an zentraler Stelle mit einer einheitlichen Infrastruktur und Software am besten erreichen.

## Zielsetzung

Die Kooperationsziele der Unternehmen sind insbesondere:

- Zusammenführung und Vereinheitlichung heterogener Geschäftsprozesse
- höhere Personalredundanz
- größerer Personalpool
- stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter
- Kostenreduzierung bzw. Vermeidung / Reduzierung von Kostensteigerungen
- neue Anforderungen effizienter umsetzen
- höherer Automatisierungsgrad der Geschäftsprozesse

Eine verbindliche und zielführende Lösung stellt die Gründung einer gemeinsamen Shared-Services Gesellschaft dar. In dieser Gesellschaft sollen zum einen die wichtigen Netzbetreiberprozesse abgebildet sein - insbesondere der Lieferantenwechsel, die Netzentgeltabrechnung, das Messwesen sowie die Abwicklung der Prozesse im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die verbindende Größe aller in der Gesellschaft abzuhandelnden Aufgabenstellungen ist das integrierte IT-System für die Bereiche Netz.

Hinzu kommt, dass das Geschäftsfeld „Gasversorgung“ der Trifels Gas GmbH i. G. ebenfalls beim Shared-Service und deren EDV-Infrastruktur abgebildet werden soll. **Insgesamt soll erreicht werden,**

**dass alle beteiligten Unternehmen eine einheitliche Software nutzen, die Geschäftsprozesse zentral bündeln und damit Kosten einsparen.** Die Gesellschaftsanteile sollen sich an der Zählpunktanzahl in den Bereichen Strom und Gas orientieren. Demnach ergibt sich für die Stadtwerke Annweiler am Trifels ein Gesellschaftsanteil von 12 %.

Die Gründung der Gesellschaft ist unter folgenden Rahmenbedingungen geplant:

- Gesellschaftsform:  
GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 €
- Gesellschaftszweck:  
Erbringung von Dienstleistungen für die Bereiche Netz und Vertrieb in Zusammenhang mit der Energielieferung und Verteilung, Kundenwechsel und Kundenkontakt sowie IT-Dienstleistungen
- Gesellschafter:  
Stadtwerke Annweiler am Trifels, Gemeindewerke Herxheim, Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH, EnergieSüdwest AG
- Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus maximal zwei Mitgliedern je Gesellschafter
- Die Gesellschaft verfolgt öffentlichen Zweck im Sinne der §§ 85 und 87 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und handelt entsprechend

Die Gründung der Gesellschaft ist im Spätjahr 2013 vorgesehen.

Da die Stadtwerke Annweiler am Trifels durch diese Kooperation personell entlastet werden, ist vorgesehen eine Mitarbeiterin im Rahmen einer Personalgestellung an die Shared-Service Gesellschaft „abzugeben“, was die Kosten für die Stadtwerke Annweiler am Trifels gegenüber dem bisherigen Status quo konstant hält, bei höherer Redundanz und verbesserter Qualität in den Prozessen

Abschließend sei bemerkt, dass ausschließlich Arbeiten und Prozesse in die Gesellschaft übergeben werden sollen, die keinen direkten Kundenkontakt bedingen. Neben dem technischen Netzteam, dem Vertrieb und der Verbrauchsabrechnung bleibt das Kundencenter in Annweiler am Trifels erhalten, lediglich Teile des „regulatorischen Back-Office“ sollen in die Gesellschaft gegeben werden. Alle zentralen Ansprechpartner verbleiben in Annweiler, so dass der „Kunde“ von der organisatorischen Änderungen nichts merken wird.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Gründung einer „Shared Services“ Gesellschaft, wie im Sachverhalt beschrieben.

## **8 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens** **Vorlage: 02/325/V/118/2013**

Aus dem Haushaltsvollzug in den Jahren 2011 und 2012 ergibt sich ein Bedarf an neuen Investitionsdarlehen in Höhe von 853.800 € (2011: 274.500 €, 2012: 579.300 €). Der Kreditbedarf ist insbesondere auf die Investitionsausgaben für den Hohenstaufensaal bzw. die teilweise Tilgung des zinslosen Förderdarlehens Hohenstaufensaal ab 2012 zurückzuführen. Am 09.05.2012 hat der Stadtrat die Realisierung des Kreditbedarfs 2011 beschlossen, dieser Beschluss wurde bislang noch nicht umgesetzt.

Aus der Haushaltsplanung 2013 ergibt sich ein weiterer Bedarf an neuen Investitionsdarlehen in Höhe von 512.200 € (u.a. für Grunderwerb und Fahrzeuge Bauhof, Gemeindehaus Queichhambach, Bahnhaltepunkt Sarnstall und Ausfinanzierung Hohenstaufensaal). Darüber hinaus ist in 2013 die Umschuldung des zinslosen Förderdarlehens Hohenstaufensaal mit einem Teilbetrag in Höhe von 339.950 € in ein langfristiges verzinsliches Darlehen veranschlagt. Diese Umschuldung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht.

Es wird vorgeschlagen, zum jetzigen Zeitpunkt ein neues Investitionsdarlehen in Höhe von 1.000.000 € aufzunehmen und für dieses aufgrund des niedrigen Zinsniveaus über eine Gesamtlaufzeit von 30 Jahren eine Zinsfestschreibung zu vereinbaren. Kommunaldarlehen mit einer Zinsfestschreibung über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren werden derzeit für unter 3,0 % p.a. angeboten.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Aufnahme eines verzinslichen Neudarlehens in Höhe von 1.000.000 €. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei den Darlehensanbietern Angebote einzuholen und dem günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Der Stadtrat ist nach erfolgter Kreditaufnahme über die vereinbarten Kreditkonditionen zu informieren.

## **9 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Der Stadt Annweiler am Trifels liegen folgende Spenden zur Beschlussfassung vor:

- Spende der Staatskanzlei über 550,-- €
- Spende der VR Bank SÜW für die Neugestaltung des Spielplatzes in Annweiler-Queichhambach in Höhe von 500,-- €

Der Stadtrat beschließt jeweils einstimmig die Annahme der vorgenannten Spenden.

## **10 Anträge und Anfragen**

Hier wird aus dem Rat beantragt, die Straße zum Annweiler Forsthaus zum Wirtschafts- und Forstweg herabzustufen und für den öffentlichen Straßenverkehr zu entwidmen.

Im Rahmen der Sachdiskussion wird zunächst beantragt, die Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates zu vertagen. Dieser Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.

Anschließend beschließt der Stadtrat mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen, die Straße zum Annweiler-Forsthaus zu entwidmen, zum Wirtschafts- und Forstweg herabzustufen und somit für den öffentlichen Straßenverkehr zu sperren.

## **11 Informationen**

Hier werden folgende Punkte angesprochen:

- 11.1 Information über Gespräch mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer bezüglich des 4-Spurigen Ausbaus der B10
- 11.2 Information über das Ergebnis des Zensus 2012
- 11.3 Veranstaltung im Haus der Jugend (Lemmon)
- 11.4 Beseitigung von Mängeln an der Lüftungsanlage im Hohenstaufensaal

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer